

Vorsteueraufteilung bei Vereinszeitschrift mit Werbeanteil.

Bei Vereinszeitschriften mit Werbeanteil ist ein Teil der Kosten vorsteuerabzugsfähig. Der Anteil errechnet sich dabei auf Basis der Seitenzahlen.

Das stellt das Finanzgericht (FG) Köln klar.

Ein Schützenverein hatte für seine halbjährlich erscheinende Vereinszeitschrift, die Werbeanzeigen enthielt, den vollen Vorsteuerabzug geltend gemacht. Er begründete das damit, dass aus der Anzeigenwerbung gegenüber den Kosten der Herstellung ein Gewinn erzielt würde, sodass die Vorsteuern aus den Herstellungskosten in vollem Umfang und nicht nur anteilig im Verhältnis der Seitenzahlen Anzeigen-/Informationsteil abzugsfähig seien.

Das FG lehnte das ab.

Die der Erstellung der Vereinszeitung dienenden Eingangsumsätze stünden nicht ausschließlich mit den steuerpflichtigen Werbeumsätzen in Zusammenhang. Sie entfielen ebenso auf die Artikel über das Vereinsleben (ideeller Bereich).

Als geeigneter Schätzungsmaßstab bietet sich deswegen das Verhältnis der Seitenzahlen an.

Finanzgericht Köln, Urteil vom 29.01.2015, 6 K 3255/13